

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006 zur Struktur der Grundbuchämter und Einführung des Elektronischen Grundbuchs in Baden-Württemberg

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/2225 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. ein konkretes Konzept zur Umsetzung zu erarbeiten, insbesondere
 - a) ein Konzept zur Neuordnung der Grundbuchämter im badischen und im württembergischen Landesteil vorzulegen,
 - b) eine konkrete Planung über die beschleunigte elektronische Erfassung der Grundbücher mit einem Anreizsystem für den kommunalen Bereich aufzustellen;
2. dem Landtag über den Sachstand bis 31. Dezember 2008 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 Nr. I 0451.3 berichtet das Staatsministerium in Ergänzung zu seinem Schreiben vom 10. Dezember 2007 (vgl. Drucksache 14/2113) wie folgt:

1. Geplante Struktur der Grundbuchämter; Zentralisierung an elf Standorten

Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen hält die Landesregierung eine starke Konzentration der Grundbuchführung an wenigen Standorten für unumgänglich. Der Ministerrat hat deshalb im Rahmen seiner Entscheidung zu den Eckpunkten der Grundbuchamtsreform am 21. Juli 2008 beschlossen, die gegenwärtig bestehenden 673 Grundbuchämter im Zeitraum von 2011 bis Ende 2017 sukzessive aufzulösen und als Grund-

buchabteilungen in elf Amtsgerichte einzugliedern. Am Ende dieses Umstellungsprozesses wird eine Angleichung an die im übrigen Bundesgebiet übliche und von § 1 Grundbuchordnung vorgegebene Struktur erreicht. Insoweit steht die Neuordnung des Grundbuchwesens im Zusammenhang mit der Notariatsreform, weil nach Wegfall des Amtsnotariats die Grundbuchführung durch Notarinnen und Notare nicht mehr möglich sein wird. Sonach besteht für die in § 143 Grundbuchordnung bislang ermöglichten landesrechtlichen Besonderheiten keine Grundlage mehr; die Übertragung der Grundbuchführung auf die Amtsgerichte wird zum 1. Januar 2018 zwingend.

a) Standortkonzept

Das neue Gebiets- und Standortkonzept für das Grundbuchwesen lehnt sich an die Wirtschaftsregionen des Landes an, berücksichtigt aber auch die in der Bevölkerung bekannten und akzeptierten Gerichtsstrukturen. Darüber hinaus hat die Landesregierung in Verfolgung ihrer strukturpolitischen Zielsetzung bei der Behördenansiedlung verstärkt auch strukturschwächere Regionen bedacht.

Die Grundbuchführung wird künftig den Amtsgerichten *Tauberbischofsheim, Maulbronn, Achern, Emmendingen, Villingen-Schwenningen, Schwäbisch Gmünd, Heilbronn, Waiblingen, Böblingen, Sigmaringen und Ulm* übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit der vorgenannten Amtsgerichte stellt sich wie folgt dar:

- Das Amtsgericht *Emmendingen* wird die Grundbücher im Landgerichtsbezirk Freiburg führen.
- Das Amtsgericht *Maulbronn* wird die Grundbücher im Landgerichtsbezirk Karlsruhe führen.
- Das Amtsgericht *Achern* wird die Grundbücher in den Landgerichtsbezirken Offenburg und Baden-Baden führen.
- Das Amtsgericht *Tauberbischofsheim* wird die Grundbücher in den Landgerichtsbezirken Mosbach, Heidelberg und Mannheim führen.
- Das Amtsgericht *Villingen-Schwenningen* wird die Grundbücher in den Landgerichtsbezirken Waldshut-Tiengen und Konstanz führen.
- Das Amtsgericht *Böblingen* wird die Grundbücher im südlichen Teil des Landgerichtsbezirks Stuttgart (Amtsgerichtsbezirke Böblingen, Esslingen, Nürtingen, Kirchheim u. T. und Stuttgart) führen.
- Das Amtsgericht *Heilbronn* wird die Grundbücher im Landgerichtsbezirk Heilbronn führen.
- Das Amtsgericht *Waiblingen* wird die Grundbücher im nördlichen Teil des Landgerichtsbezirks Stuttgart (Amtsgerichtsbezirke Backnang, Leonberg, Ludwigsburg, Schorndorf, Stuttgart-Bad Cannstatt und Waiblingen) führen.
- Das Amtsgericht *Sigmaringen* wird die Grundbücher in den Landgerichtsbezirken Hechingen, Rottweil und Tübingen führen.
- Das Amtsgericht *Schwäbisch Gmünd* wird die Grundbücher im Landgerichtsbezirk Ellwangen führen.

- Das Amtsgericht *Ulm* wird die Grundbücher in den Landgerichtsbezirken *Ulm* und *Ravensburg* führen.

b) Gründe für die Zentralisierung

Die geplante Konzentration der Grundbuchführung erschließt erhebliche Rationalisierungspotenziale, ermöglicht die Implementierung hocheffizienter Arbeitsstrukturen und trägt dazu bei, Investitionen und Folgekosten des Reformvorhabens deutlich zu reduzieren. Die Aufrechterhaltung einer dezentralen Grundbuchamtsstruktur würde hingegen erhebliche Mehrkosten für die personelle und sachliche Ausstattung und die technische Betreuung der Behörden mit sich bringen. Die für die Grundbuchführung zuständigen Organisationseinheiten wären weiterhin sehr klein und deshalb weder zukunftssicher noch krisenfest. Rationalisierungspotenziale aus der Einführung moderner Organisationsstrukturen und EDV-Systeme ließen sich nicht realisieren. Aufgrund der Konzentration der Grundbuchführung an elf Standorten wird es hingegen gelingen, den gegenwärtigen Personaleinsatz im Grundbuchwesen von knapp 1.300 staatlichen und kommunalen Mitarbeitern auf 650 bis 750 staatliche Mitarbeiter zu reduzieren und hoch leistungsfähige Einheiten zu schaffen.

Damit folgt die Landesregierung der in der beratenden Äußerung des Rechnungshofs vom 6. Oktober 2006 – Drucksache 14/392 – ausgesprochenen Empfehlung, größere Einheiten zu schaffen und alle Grundbuchämter in den staatlichen Verantwortungsbereich zu übernehmen. Die durchschnittliche Größe der Grundbuchbehörden wird abhängig vom tatsächlichen Personaldeckungsgrad künftig zwischen 60 und 68 Mitarbeitern betragen und damit im Zielkorridor der vom Rechnungshof als optimal bezeichneten Behördengröße von 30 bis 80 Bediensteten liegen. Für nicht umsetzungsfähig erachtet die Landesregierung jedoch den Vorschlag des Rechnungshofs, die elf staatlichen Grundbuchämter des badischen Rechtsgebiet zur Grundlage eines Standortkonzepts zu machen, weil die historisch gewachsene, geografische Verteilung dieser Behörden unausgewogen ist und einen sinnvollen Zuschnitt von Grundbuchamtsbezirken nicht ermöglicht. Die an den Standorten dieser Grundbuchämter gegenwärtig genutzten Räume sind zudem nicht ausreichend groß dimensioniert, um dort neben den bereits heute unter staatlicher Regie geführten Grundbüchern auch die Grundbücher der kommunalen Grundbuchämter führen zu können.

2. Zeitlicher Rahmen der Grundbuchamtsreform

Mit dem Zusammenlegungsprozess kann voraussichtlich im Jahr 2011 begonnen werden. Zuvor müssen die rechtlichen und vor allem die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Hinblick auf die Dimension des Projekts (Eingliederung von 673 Behörden einschließlich der sukzessiven Digitalisierung der Grundbücher der badischen kommunalen Grundbuchämter) wird der Eingliederungsprozess zum 1. Januar 2018 (Stichtag der Notariatsreform) abgeschlossen sein. Er soll haushaltsschonend durchgeführt werden, indem innerhalb des Eingliederungszeitraums der Eingliederung der Grundbuchämter im badischen Landesteil Vorrang eingeräumt und der Eingliederungsvorgang insoweit möglichst schnell abgeschlossen wird. Dadurch soll erreicht werden, dass die badischen Kommunen zügig von den Grundbuchaufgaben entlastet werden. Im württembergischen Landesteil sollen die zentralen Grundbuchabteilungen tendenziell später (beginnend ab 2016) eingerichtet werden, um Doppelbelastungen des Haushalts mit Personal- und Unterbringungskosten zu minimieren, die dadurch ent-

stehen, dass der Notariatsbetrieb bis zum Stichtag der Notariatsreform zeitgleich aufrechterhalten bleiben muss.

3. Digitalisierung der Grundbücher und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen

Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe sind bei Umsetzung der Konzeption nicht zu erwarten. Nach Abschluss des Projektes werden alle rund 5,8 Millionen Grundbuchblätter in elektronischer Form zur Einsichtnahme und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen und können somit unabhängig von den Standorten der Grundbuchämter eingesehen werden. Die Landesregierung strebt in diesem Zusammenhang die Schaffung der bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen bei allen Kommunen, die dies wollen, an. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde bereits über den Bundesrat eingebracht und soll nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz, welches die Gesetzesinitiative unterstützt, noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag verabschiedet werden. Zudem sieht der von der Landesregierung unterstützte Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare (BR-Drucksache 109/08) in Artikel 7 Nr. 3 vor, dass künftig alle freiberuflichen Notare Einsicht in Grundbücher gewähren und Grundbuchabschriften erteilen können. Demnach könnten die Bürgerinnen und Bürger nach einer Strukturreform des Notariats bei über 1.000 Stellen im Land Auskünfte aus dem elektronisch geführten Grundbuch erhalten.

Der Abschluss der Erstdatenerfassung ist deshalb eine wesentliche Teilaufgabe der Grundbuchamtsreform. Bei den insoweit zu ergreifenden Maßnahmen ist allerdings zwischen dem badischen und württembergischen Rechtsgebiet zu differenzieren.

a) Abschluss der Erstdatenerfassung im württembergischen Rechtsgebiet

Im württembergischen Rechtsgebiet sind gegenwärtig rund 60 Prozent aller Grundbücher elektronisch erfasst. Die Digitalisierung erfolgt hier teilweise im Zuge der regulären Grundbuchbearbeitung. Teilweise wird aber auch zusätzliches Personal ausschließlich beschäftigt, um Grundbücher vorgangsunabhängig zu erfassen. Bedeutende Erfassungsschritte bewirkt in diesem Zusammenhang die Bildung von Erfassungsteams, in denen auch Bedienstete der Vermessungsverwaltung gegen eine entsprechende Aufwandsentschädigung an die Landkreise mitarbeiten. Um die Erstdatenerfassung im württembergischen Rechtsgebiet weiter zu beschleunigen, möchte das Justizministerium den Personaleinsatz vorübergehend erhöhen. Aus Sicht des Justizministeriums ist dies jedoch nur unter gleichzeitiger Erhöhung der finanziellen Ressourcen möglich.

Eine Organisationsuntersuchung des Justizministeriums hat ergeben, dass die Einrichtung von zentralen Erfassungseinheiten mit mindestens 30 Bediensteten (Erfassungszentren) eine besonders effiziente Möglichkeit der Grundbuchdigitalisierung bieten könnte. Es ist geplant, ab Januar 2009 ein solches Erfassungszentrum beim Amtsgericht Stuttgart mit 33 Bediensteten zu pilotieren. Auf Basis der Ergebnisse des Pilotversuchs soll entschieden werden, ob dieses Erfassungsmodell an weiteren Standorten umgesetzt wird. Um Grundbücher außerhalb der Grundbuchämter in Erfassungszentren digitalisieren zu können, sind besondere technische und logistische Vorkehrungen erforderlich, die für kleinere Grundbuchämter im Einzelfall unrentabel sein könnten. Vor diesem

Hintergrund wird noch zu prüfen sein, ob in Bezug auf solche Grundbuchämter am Modell der dezentralen Erfassung festgehalten wird.

b) Abschluss der Erstdatenerfassung im badischen Rechtsgebiet

Im Bereich der *Grundbuchämter des badischen Rechtsgebiets mit ausschließlich staatlichem Personal* ist die Erstdatenerfassung weiter auf einem guten Weg. Der Erfassungsstand beträgt hier inzwischen rund 90 Prozent des Grundbuchbestandes. Zwar hat sich der Erfassungsfortschritt von durchschnittlich 18.300 Grundbüchern pro Quartal auf gegenwärtig rund 16.000 Grundbücher verlangsamt. Ursache hierfür dürfte sein, dass mit zunehmendem Fortschritt des Digitalisierungsprozesses anteilig mehr umfangreiche und rechtlich komplizierte Grundbücher zur Erfassung anstehen, für deren Digitalisierung tendenziell ein größerer Zeitaufwand erforderlich ist. Dennoch ist damit zu rechnen, dass die Grundbuchämter mit ausschließlich staatlichem Personal den Erfassungsprozess im Jahr 2010 abschließen werden; neben der Fortführung des Controllings sind operative Maßnahmen zur Steigerung der Erfassungsleistung aus Sicht des Justizministeriums gegenwärtig nicht angezeigt.

Weiterhin verbesserungswürdig erscheint die Situation bei den *kommunalen Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebiets*. Zwar wurde auch hier ein merklicher Erfassungsfortschritt erzielt. Insgesamt sind aber nur knapp ein Drittel aller Grundbücher erfasst. In Bezug auf die einzelnen Kommunen ergibt sich ein heterogenes Bild. Eine große Anzahl von Kommunen hat trotz der bestehenden Verpflichtung aus § 27 Abs. 2 a) des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit noch immer nicht die für eine elektronische Grundbuchführung erforderliche Technik angeschafft. Teilweise haben Kommunen zwar mit der Einführung des Elektronischen Grundbuchs begonnen, ihr EDV-System aber noch nicht – wie es dem aktuellen Stand der Technik entsprechen würde – an die Grundbuchdatenzentrale angeschlossen. Die Daten liegen hier noch auf lokalen Servern, sodass die Grundbücher im Abrufverfahren nicht zur Verfügung stehen. Andererseits haben aber auch einige Kommunen die Erstdatenerfassung bereits vollständig abgeschlossen und die Daten bei der Grundbuchdatenzentrale eingespeist.

Unmittelbare Einflussmöglichkeiten auf die Kommunen zur Steigerung der Erfassungsleistung stehen der Landesregierung bis zur Übernahme der Grundbuchführung durch das Land nicht zur Verfügung.

In Umsetzung des Beschlusses des Landtags vom 30. Januar 2008 – Drucksachen 14/2113, 14/2225 – hat die Landesregierung durch Entschließung des Ministerrats vom 21. Juli 2008 den Kommunen einen zusätzlichen Investitionsanreiz in Aussicht gestellt, sofern sie vor Abgabe der Grundbuchführung an die künftig zuständigen Amtsgerichte eine bedeutende Anzahl von Grundbüchern zusätzlich elektronisch erfassen. Investitionsbereiten Kommunen soll ein Betrag von 6,00 Euro für jedes Grundbuchheft gewährt werden, das in der Grundbuchdatenzentrale eingespeichert wurde. Da die rasche Digitalisierung des gesamten Grundbuchbestandes von besonderer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg ist, soll dies allerdings nur für diejenigen Grundbücher gelten, die spätestens drei Jahre, nachdem das für die jeweilige Kommune zuständige grundbuchführende Amtsgericht seinen Betrieb aufgenommen hat, an die Grundbuchdatenzentrale übermittelt wurden.

Dieser Entschädigungsbeitrag soll den Kommunen im Zeitpunkt der Aufhebung und Eingliederung des kommunalen Grundbuchamtes ausbezahlt werden.

In den Genuss der Entschädigung sollen auch diejenigen Kommunen kommen, die bereits in das Elektronische Grundbuch investiert und ihren Grundbuchbestand ganz oder teilweise digitalisiert haben, weil auch diese Kommunen während der Übergangszeit weitere Investitionen zur Erneuerung ihrer Hard- und Software zu tätigen haben. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebsfähigkeit des Systems und aus Gründen der Datensicherheit notwendig.

Das Justizministerium wird die Kommunen Anfang des Jahres 2009 anschreiben und individuell erfragen, welche Erfassungsleistung im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Zusatzentschädigung verbindlich zugesagt wird. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich in Anbetracht des finanziellen Anreizes viele Kommunen entscheiden werden, zusätzliche Grundbücher zu digitalisieren. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und des Erfordernisses einer termingerechten Erledigung ist es aber notwendig, eine entsprechende Gesetzesinitiative an die Bedingung zu knüpfen, dass auf Grundlage der verbindlichen Zusagen auch tatsächlich ein bedeutender Erfassungsfortschritt zu erwarten ist.

Der im Zeitpunkt der Eingliederung nicht digitalisierte kommunale Grundbuchbestand wird auf Basis des Ergebnisses einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entweder durch einen privaten Dienstleister erfasst und durch qualifiziertes staatliches Personal geprüft und freigegeben oder im Zuge des Eingliederungsprozesses sukzessive in Erfassungszentren, die an die grundbuchführenden Amtsgerichte angegliedert sein werden, digitalisiert werden.

4. Neuorganisation der Grundaktenverwaltung

Bereits heute sind die Registraturen der Grundbuchämter weitestgehend ausgelastet und es ist eine dauernde Zunahme des aufzubewahrenden Aktenmaterials zu verzeichnen. Ursache hierfür ist, dass – anders als in anderen Verwaltungsbereichen – die Aussonderung von Akten bislang rechtlich nicht vorgesehen ist. Vielmehr sind die Grundakten dauerhaft aufzubewahren, was bei papierhafter Aktenführung langfristig zu einem ständig steigenden Registraturflächenbedarf führt, der wegen der besonderen baulichen Anforderungen, die an Registraturräume zu stellen sind, hohe Kosten verursacht. Daher soll im Zuge der Neuordnung des Grundbuchwesens ein modernes Aktenlagerungs- und Archivierungskonzept realisiert werden, das einerseits dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und andererseits dem Erfordernis einer zeitnahen Verfügbarkeit der Akten Rechnung trägt. Der vom Bundesministerium der Justiz am 4. November 2008 vorgelegte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Grundakte im Grundbuchverfahren, das nach den Planungen des Bundesministeriums der Justiz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, bietet für dieses Vorhaben zwei wesentliche Ansatzpunkte.

Das Gesetz soll es erlauben, die Grundakten zu digitalisieren und als elektronische Dokumente anstelle der Papierakten aufzubewahren. Zudem werden mit dem o. g. Gesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch im Grundbuchverfahren Anträge und sonstige Dokumente rechtsverbindlich auf elektronischem Wege eingereicht werden können. Notare sollen – wie bereits im elektronischen Mahn- und Registerverfahren Realität

geworden – verpflichtet werden, ausschließlich auf elektronischem Weg mit den Grundbuchämtern zu korrespondieren.

Die vollumfängliche Elektronisierung des Rechtsverkehrs mit den Grundbuchämtern würde in Zukunft ein Anwachsen des Registraturflächenbedarfs verhindern. Sie würde zudem den Rechtsverkehr mit Immobilien deutlich beschleunigen. Die Regeleintragungszeiten könnten sich auf wenige Tage und in Eilfällen gar auf wenige Stunden verkürzen. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Baden-Württemberg, da Investitionen schnell und sicher getätigt und Immobilienkredite schneller gewährt werden könnten.

Die Landesregierung sieht anlässlich der Neustrukturierung des Grundbuchwesens eine günstige Gelegenheit, die vorgenannten vom Bundesgesetzgeber geplanten Instrumentarien in Baden-Württemberg umzusetzen. Auf Basis der Ergebnisse einer derzeit laufenden Wirtschaftlichkeitsanalyse soll entschieden werden, welches Konzept im Hinblick auf den Umgang mit dem Registraturgut der Grundbuchämter weiterverfolgt wird; die Gebäudeplanungen für die elf grundbuchführenden Amtsgerichte soll daran angepasst werden. Das Erfordernis, berechtigten Personen neben den Grundbüchern auch die Informationen aus den Grundakten für Auskunftszwecke zeitnah zur Verfügung zu stellen, spielt im Entscheidungsprozess eine bedeutende Rolle. Insoweit plant das Justizministerium bei der Umsetzung des Archivkonzepts die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Grundaktendaten unabhängig von den Standorten der Grundbuchabteilungen bereitgestellt werden können.

5. Auswirkungen für die Gemeinden

a) Entlastung der Gemeinden von der Grundbuchführung

Die Verpflichtung der Kommunen zur Unterbringung der Grundbuchämter sowie zur Stellung von Ratschreibern gem. §§ 27, 31 LFGG soll künftig entfallen. Mittelfristig werden die Kommunen von der Grundbuchführung deshalb vollständig entlastet. Im Gegenzug werden allerdings auch die Entschädigungsleistungen an die Kommunen gemäß § 21 LJKG in Wegfall geraten.

b) Erhalt der Kostenfreiheit nach § 7 LJKG

Die Kostenfreiheit der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 LJKG soll erhalten bleiben.

c) Erhalt von Ratschreiberbefugnissen

Die Beglaubigungsbefugnisse der Ratschreiber, die Aufgaben der kommunalen Grundbucheinsichtsstelle erledigen, sollen nach dem Strukturwechsel erhalten bleiben.

d) Übernahme gemeindlichen Personals

Den bislang im Grundbuchwesen eingesetzten kommunalen Beschäftigten soll im Rahmen des Bedarfs die Möglichkeit geboten werden, eine Anschlussbeschäftigung beim Land Baden-Württemberg aufzunehmen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im mittleren Dienst nach Abschluss des Konzentrationsprozesses rechnerisch ein abzubauen Überhang an staatlichem Personal von etwa 20 Mitarbeitern bestehen wird. Demgegenüber dürfte es nicht allen derzeit im Grundbuchamt täti-

gen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tatsächlich möglich sein, an eines der zentralen Grundbuchämter zu wechseln. Die Übernahme geeigneter und erfahrener kommunaler Bediensteter für Tätigkeiten im Unterstützungsbereich in den zentralen Grundbuchämtern erscheint daher möglich.

Eine Übernahme kommunalen Personals des gehobenen Dienstes ist angesichts eines Mehrbedarfs an Rechtspflegern ebenfalls möglich, sofern im Einzelfall die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Erledigung von Grundbuchangelegenheiten ist gem. §§ 1, 3 Nr. 1 lit. h, 4 RPflG dem Rechtspfleger zugewiesen, sodass die Ernennungsvoraussetzungen für dieses Amt in jedem Einzelfall zu prüfen sein werden.

6. Finanzielle Auswirkungen der Grundbuchamtsreform

a) Einmalige Kosten des Strukturwechsels und der Erstdatenerfassung

Während des Prozesses der Eingliederung werden für die vom Land zu bewältigende Digitalisierung der noch vorhandenen Papiergrundbücher und für die während des Konzentrationsprozesses unvermeidliche Vorkhaltung der bisherigen Grundbuchstruktur unter zeitgleichem Aufbau der künftigen Infrastruktur vorübergehend Mehrkosten von 61,3 Mio. Euro netto anfallen. Sollte es gelingen, den Eingliederungsprozess in Baden deutlich vor dem 31. Dezember 2017 abzuschließen, könnten die Kosten des Reformprozesses um bis zu 8 Mio. Euro geringer sein. Dieser Kalkulation wurde zugrunde gelegt, dass die jeweils erforderlichen Gebäude angemietet werden. Soweit der Raumbedarf durch Nutzung bestehender, landeseigener Liegenschaften gedeckt werden kann, was in erster Linie angestrebt wird, tritt eine weitere Ersparnis ein.

Welche zusätzlichen Kosten im Zuge der Neuorganisation der Grundaktenverwaltung anfallen – insbesondere für eventuell anfallende Digitalisierungsarbeiten – ist noch nicht bekannt. Diese Kosten werden im Rahmen der laufenden Wirtschaftlichkeitsanalyse ermittelt.

Die weitere Beteiligung an den kommunalen Investitionskosten für das Elektronische Grundbuch in Höhe von maximal 6,00 Euro pro digitalisiertem Grundbuch wird Gesamtkosten für das Land in Höhe von maximal 10,4 Mio. Euro verursachen, sofern die kommunalen Grundbuchämter ihren gesamten Grundbuchbestand von derzeit rund 1,7 Mio. Grundbüchern digitalisieren. In diesem Fall wird sich der Umstellungsaufwand des Landes entsprechend reduzieren, weil insoweit die Aufwendungen des Landes für die Erstdatenerfassung entfallen.

b) Laufende Kosten

Durch den Strukturwechsel werden sich die laufenden Kosten des Landes für das Grundbuchwesen von derzeit 63,3 Mio. Euro jährlich auf etwa 48,8 Mio. Euro vermindern. Zusätzlich werden die Kommunalen Haushalte zumindest mittelfristig um jährlich rund 33 Mio. Euro entlastet, weil die Grundbuchführung in die alleinige Verantwortung des Landes übergehen wird.